

LOHNSTEUERHILFEVEREIN BADEN E.V.

Beitragsordnung ab 01. Januar 2014



1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und für ehemalige Mitglieder, die nach Austritt aus dem Verein wieder eintreten, beträgt **10 €** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Zusammenveranlagte Ehegatten zahlen die Aufnahmegebühr nur einmal.

2. Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag für Vereinsmitglieder beträgt für die Dauer der Mitgliedschaft kalenderjährlich **193,28 €** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, also **brutto 230 €** (bei 19% MwSt).

Im Falle einer Mehrwertsteuererhöhung durch den Gesetzgeber erhöht sich der Brutto-Beitrag entsprechend.
Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
Folgebeiträge sind am 31. März eines jeden Jahres fällig.
Der Mitgliedsbeitrag kann sich nach sozialen Aspekten entsprechend der nachstehend aufgeführten Tabelle ermäßigen:

3. Soziale Staffelung der Mitgliedsbeiträge:

Bemessungsgrundlage Euro	Jahresbeitrag ohne MwSt	Jahresbeitrag inkl. 19 % MwSt
bis 11000	43,70 €	52 €
bis 16000	57,98 €	69 €
bis 21000	66,39 €	79 €
bis 26000	83,19 €	99 €
bis 40000	100,00 €	119 €
bis 50000	108,40 €	129 €
bis 60000	121,01 €	144 €
bis 70000	137,82 €	164 €
bis 80000	154,62 €	184 €
bis 90000	171,43 €	204 €
bis 100000	179,83 €	214 €
ab 100001	193,28 €	230 €

In die Bemessungsgrundlage fließen ein:

- Bruttoarbeitslohn
- Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 und 26 EStG (z.B. Übungsleiterbezüge)
- durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Bezüge (z.B. Reisekostenpauschalen)
- Progressionseinkünfte (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld u.a.)
- Renten
- Unterhaltsleistungen
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, sofern diese im Besteuerungsverfahren erklärt werden
- Mieteinnahmen

Im Falle von Vermietungseinkünften erhöht sich der ermittelte Beitrag um 4 Beitragsstufen nach oben.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Im Falle von ganzjähriger Dauerarbeitslosigkeit ist bei entsprechendem Nachweis eine Beitragsfreistellung möglich.

Ergänzung für Mitglieder mit aufgestautem Beratungsbedarf/rückwirkendem Beitritt

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Sofern Mitglieder keine Nachweise zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage einreichen, ist im Mahnverfahren der zuletzt erhobene Beitrag maßgebend, ansonsten kommt der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag in Höhe von 230 € (bei 19% MwSt) zum tragen, sofern das Mitglied keine geringeren Einnahmen nachweist.